

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

-als untere Rechtsaufsichtsbehörde-

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Boizenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Kirchplatz 1
19252 Boizenburg/Elbe

Organisationseinheit
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht

Ansprechpartner
Frau Schirrmeister

Telefon **03871 722-286** Fax **03874 624 394286**

E-Mail
schirrmeister@lkparchim.de

Aktenzeichen
30 schirr

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
203

Datum
25.06.2013

Ausschließlich per E-Mail an: sandy.mandlik@boizenburg.de

Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 Abs. 3 der KV M-V zur Namensgebung für das neue Verwaltungsgebäude der Stadt Boizenburg/Elbe

hier: Versagung des Benehmens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

Sehr geehrte Frau Mandlik,

mit E-Mail vom 24. Juni 2013 wurde die vorbereitete Beschlussvorlage der Stadt Boizenburg/Elbe zum Vertreterbegehren (Bürgerentscheid) gemäß § 20 Abs. 3 der KV M-V übersandt. Die Stadtvertretung kann im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerentscheides richtet sich nach § 20 KV M-V i.V.m. §§ 16 bis 18 der KV-DVO M-V.

Wichtige Entscheidungen des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss der Stadtvertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden. Bei der Entscheidung zur Namensgebung eines städtischen Gebäudes handelt es sich unumstritten um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt und somit um eine Entscheidung im eigenen Wirkungskreis.

Daneben muss es sich jedoch auch um eine wichtige Entscheidung handeln. Der Gesetzgeber hat dies gezielt auf wichtige Entscheidungen begrenzt, da die Durchführung eines Bürgerentscheides mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Darüber hinaus entstehen durch den Entscheid selbst Kosten, die bedacht werden müssen.

Im Kommentar zu § 20 Kommunalverfassung M-V (Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden) heißt es hierzu: „Es wird hiermit betont, dass der beträchtliche Aufwand eines Bürgerentscheides nicht für jede Entscheidung in einer Gemeindeangelegenheit gerechtfertigt ist, sondern nur für wichtige Entscheidungen, anders als in § 18 Abs. 1 KV M-V. Soweit daher die gemeindliche Entscheidung nur unbedeutenden Einfluss auf eine an sich wichtige Angelegenheit nimmt, scheidet ein Bürgerentscheid daher aus.“

M.E. wurde die grundlegend wichtige Entscheidung bereits mit dem Umbau der ehemaligen August-Bebel-Schule zum Verwaltungsgebäude getroffen.

Sitz Parchim:
Puttitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-390
Internet: www.kreis-swm.eu

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 624-0
Fax: 03874 624-2070

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Namensgebung hat nun nur noch einen unbedeutenden Einfluss. Für den Bürger ändert sich nichts an der Identifikationswirkung, anders wäre dies z.B. bei der Umbenennung des Stadtnamens.

Die besondere Bedeutung der Namensgebung und die daraus abgeleitete wichtige Entscheidung kann bei der Namensgebung des Verwaltungsgebäudes nicht gesehen werden.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen kann daher das Benehmen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erteilt werden.

Sollten sich Ihrerseits neue Erkenntnisse ergeben, die die Durchführung eines Bürgerentscheides rechtfertigen, so bitte ich mir diese mitzuteilen.

Möchte die Stadtvertretung die Bürger in die Namensgebung einbeziehen, so empfehle ich in diesem Zusammenhang auch andere Alternativen der Bürgerbeteiligung zu prüfen.

Es besteht die Möglichkeit einer Bürgerbefragung. Diese hat gegenüber dem Bürgerentscheid den Vorteil, dass mehrere Gebäudenamen vorgeschlagen werden können. Bei einem Bürgerentscheid darf nur eine Frage gestellt werden, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Würden sich die Bürger in einem Bürgerentscheid gegen den Namen „Bürgerhaus“ entscheiden, wäre für die Durchführung viel Verwaltungsaufwand betrieben worden und es wären Kosten entstanden. Ein befriedigendes Ergebnis zur Namensgebung läge jedoch nicht vor.

Bei einer Befragung mit mehreren Vorschlägen zeichnet sich ein eindeutiges Bild der Meinung der Bürger ab. Diese Befragung ist an kein förmliches Verfahren gebunden und geht nicht mit so hohen Kosten einher.

Ich gebe ebenfalls zu bedenken, dass ein Bürgerentscheid oder ein Beschluss nach § 20 Abs. 5 S. 5 KV M-V innerhalb von 2 Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden könnte.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schirrmeister
SB Kommunalaufsicht